

FR_GERICHTE 502 2016 306 vom 18. Januar 2017

FR Kantonsgericht, 2017-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_306

FR: FR_GERICHTE 502 2016 306 du 18 janvier 2017

IT: FR_GERICHTE 502 2016 306 del 18 gennaio 2017

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt nach Art. 395 Bst. b StPO deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5000.00 zum Gegenstand hat. Die vorliegende Beschwerde bezieht sich auf die Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von CHF 455.-, weshalb für die Beurteilung der Beschwerde die Verfahrensleitung zuständig ist. b) Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO). Es können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen ab Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Strafkammer einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 85 Abs. 1 JG). Ein Rechtsmittel kann jede

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). c) Strittig sind im vorliegenden Fall die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 455.-. Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer frühestens am 25. November 2016 zugestellt, so dass die am 5. Dezember 2016 der Post übergebene Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde. Soweit dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung Kosten auferlegt werden, hat er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung von Ziff. 4 der angefochtenen Verfügung. Schliesslich enthält die Beschwerdeschrift eine genügende Begründung. Auf die Eingabe vom 5. Dezember 2016 ist somit einzutreten. d) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

Mai 2016 E. 3.2.1). d) Abgesehen davon, dass der Kostenentscheid vom 24. November 2016 nicht rechtsgenügend begründet ist, da die Vorinstanz nicht darlegt, weshalb sie zum Schluss kommt, der Beschwerdeführer habe schuldhaft und rechtswidrig die Einleitung des Verfahrens bewirkt, kann vorliegend nicht mit genügend Klarheit eruiert werden, weshalb B._____ seine Aussagen im Rahmen der Mediation zurückgenommen hat. Ob er in der Tat – wie von der Staatsanwaltschaft angenommen (vgl. „offenbar“) – einzig bereut hat, dass es zu einem Strafverfahren gegen seinen Vater gekommen ist, geht nicht aus den Akten

hervor. Auf Anfrage der Staatsanwaltschaft erklärte die Mediatorin diesbezüglich, dass sich alle Beteiligten auf den Wortlaut von Ziff. 5 der Vereinbarung geeinigt haben; darüber hinaus stehe ihr aufgrund der Vertraulichkeit der Mediation keine weiteren Aussagen zu (act. 5011). Ob seitens des Beschwerdeführers Gewalt angewendet wurde, konnte auch der Beistand des Jungen nicht beurteilen, obwohl er ihn sicherlich hin und wieder gesehen und mit ihm gesprochen hat (act. 8021). In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe jedoch nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Dies ist in casu nicht der Fall. Der Beschwerdeführer bestreitet die Vorwürfe seines Sohnes vollumfänglich (act. 2013 ff.). Die Aussagen des Jungen und seiner Mutter gehen in Bezug auf die körperliche Gewalt teilweise auseinander (act. 2006, 2009 ff., 8004 ff.); sie lassen jedoch zumindest eine überdurchschnittlich strenge Erziehung mit verbaler Härte erahnen, was von den als Auskunftspersonen befragten Nachbarn teils bestätigt (act. 2018 ff.) und teils wiederlegt wird (act. 2021 ff.), so dass keinesfalls von klar nachgewiesenen Umständen die Rede sein kann. Zudem führt die Vorinstanz nicht aus, inwiefern der Beschwerdeführer durch sein Handeln die Verhaltensnorm im Sinne von Art. 28 ZGB klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst hat. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Kosten des Vorverfahrens dem Staat aufzuerlegen. Der Punkt bezüglich Entschädigung und Genugtuung blieb unangefochten, so dass er nicht zu prüfen ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten für das Rechtsmittelverfahren dem Staat aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von CHF 70.-. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 429 i.V.m. Art. 436 StPO). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Die Vize-Präsidentin erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Ziffer 4 der Einstellungsverfügung vom 24. November 2016 wird wie folgt abgeändert:

E. 4

Die Kosten des Verfahrens im Betrag von CHF 455.00 (CHF 250.00 Gebühren, CHF 45.00 Dossierkosten, CHF 160.00 Auslagen) werden dem Staat Freiburg auferlegt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 570.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 70.-) werden dem Staat Freiburg auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. IV. Zustellung. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 18. Januar 2017/swo Vize-Präsidentin
Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.